

Dekret

vom 23. Juni 2006

Inkrafttreten:

**über einen Verpflichtungskredit für den Bau
der Poyabrücke und des Poyatunnels sowie
für die Erweiterung der Murtenstrasse auf vier Spuren
in Freiburg und Granges-Paccot**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 45 und 46 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;

gestützt auf das Strassengesetz vom 15. Dezember 1967;

gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 25. April 2006;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

¹ Für den Bau der Poyabrücke und des Poyatunnels sowie den Ausbau der Murtenstrasse in Freiburg und Granges-Paccot auf vier Spuren wird bei der Finanzverwaltung ein Verpflichtungskredit von 58072000 Franken eröffnet.

² Die Höhe des Kredits entspricht dem Kantonsanteil an den vorgesehenen Arbeiten. Die Gesamtkosten der Arbeiten werden auf 120000000 Franken veranschlagt. Vom Kostensaldo in der Höhe von 61928000 Franken werden 60000000 Franken durch Bundessubventionen aus dem Infrastrukturfonds gedeckt; 162000 Franken werden von der Gemeinde Granges-Paccot und 286000 Franken von Dritten übernommen. Die restlichen 1480000 Franken sind durch das bereits angenommene Dekret für Studien im Zusammenhang mit diesem Projekt gedeckt.

Art. 2

- ¹ Die für die Arbeiten erforderlichen Zahlungskredite werden in die entsprechenden jährlichen Finanzvoranschläge für die Ausbauarbeiten am Kantonsstrassennetz unter der Kostenstelle PCAM aufgenommen und entsprechend dem Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates verwendet.
- ² Die Finanzverwaltung wird ermächtigt, für den Anteil des Bundes und den Anteil Dritter einen Vorschuss zu leisten.
- ³ Die verfügbaren Mittel des Staates bleiben vorbehalten.

Art. 3

Der Verpflichtungskredit wird erhöht oder herabgesetzt entsprechend:

- a) der Entwicklung des vom Bundesamt für Statistik publizierten schweizerischen Baupreisindex für den Espace Mittelland, die zwischen der Ausarbeitung des Kostenvoranschlags (Index Baugewerbe Total, Stand Oktober 2005: 114,4 Punkte) und der Einreichung der Offerte stattfindet;
- b) den offiziellen Preiserhöhungen oder -senkungen, die zwischen der Einreichung der Offerte und der Ausführung der Arbeiten eintreten.

Art. 4

Die Ausgaben für die vorgesehenen Arbeiten werden in der Staatsbilanz aktiviert und nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates abgeschrieben.

Art. 5

Dieses Dekret wird hinfällig, wenn der Bund seinen Beitrag aus dem Infrastrukturfonds nicht zu leisten im Stande ist.

Art. 6

- ¹ Dieses Dekret ist nicht allgemein verbindlich.
- ² Es untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.

Der Präsident:

A. ACKERMANN

Die Generalsekretärin:

M. ENGHEBEN